

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Grillstationen der Gemeinde Burgwald
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung v. 14. September 2006

1. Die Benutzung einer Grillstation der Gemeinde Burgwald ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorher von der Gemeinde Burgwald erteilt wurde. Die Genehmigung ist bei den Ortsvorstehern bzw. den mit der Verwaltung beauftragten Personen der jeweiligen Ortsteile einzuholen.
2. Mit der erteilten Genehmigung und der Benutzung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
3. Bei Gruppen, Vereinen und dergleichen ohne eigene Rechtsperson haften die Benutzer gesamtschuldnerisch.
4. Die Benutzer haben die Grillstationen mit den dazugehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung ohne Rücksicht auf den übernommenen Zustand gereinigt und sauber zu verlassen. Diese Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Nachbargrundstücke sowie auf die Zu- und Abfahrtswege, soweit diese beeinträchtigt wurden.
5. Die Benutzer haben die anfallenden Abfälle, zu denen auch Aschenreste zählen, einzusammeln, ordnungsgemäß zu sortieren, abzutransportieren und der öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) zuzuführen.
6. Die Grundstücke der Grillstationen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Gemeinde mit Kraftfahrzeugen zum Be- und Entladen befahren werden. Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist nicht zulässig.
7. Nach Ablauf der Benutzungserlaubnis haben die Benutzer die ihnen überlassenen Grillroste und sonstigen Gerätschaften unverzüglich in gesäubertem Zustand wieder beim zuständigen Ortsvorsteher bzw. den mit der Verwaltung beauftragten Personen abzugeben.
8. Die Benutzung der Grillstationen (Baulichkeiten und Grundstück) erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung durch die Gemeinde Burgwald wird ausgeschlossen.
9. Für Schäden, die sich durch ordnungswidriges oder fahrlässiges Verhalten oder aus dem Umgang mit offenem Feuer ergeben, haften die Benutzer.
10. Auf der gemauerten Grillanlage darf nur Holzkohle verbrannt werden. Die Anlegung einer Feuerstelle ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zulässig.
11. Das Zelten und Übernachten auf dem Gelände der Grillstation ist nicht gestattet.
12. Musikdarbietungen durch Musikinstrumente sind nach 22.00 Uhr nicht mehr erlaubt. Musik über Tonträger und Radio muss sich ab diesem Zeitpunkt auf Zimmerlautstärke beschränken; ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
13. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grillstation auf Kosten der Benutzer ordnungsgemäß herzurichten, instandsetzen oder säubern zu lassen, wenn an den Einrichtungen der Grillstation Sachschäden aufgetreten sind oder den Auflagen dieser Benutzungsordnung nicht nachgekommen wird.
14. Die regelmäßige Nutzungszeit endet um 24.00 Uhr.

15. Die Benutzungsgebühren für die Grillstationen werden wie folgt festgelegt:

<u>Ortsteil</u>	<u>je Veranstaltung</u>	<u>Zuschlag für auswärtiger</u>
<u>Benutzer</u>		
Bottendorf	6,00 €	Der Zuschlag beträgt einheitlich je Grillstation und Nutzung 6,00 €.
Burgwald und Wiesenfeld	16,00 €	
Ernsthausen	24,00 €	

16. Zuschläge zu den Benutzungsgebühren

- a) Für die Benutzung der Toilettenanlagen werden je Veranstaltung 6,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Schäden an den Toilettenanlagen, die sich durch ordnungswidriges oder fahrlässiges Verhalten ergeben, haftet der Mieter der Grillstation.
 - b) Die entstehenden Stromkosten für die Ausleuchtung der Grillstation und den Betrieb von Geräten, deren Höhe über einen besonderen Leistungszähler ermittelt werden kann, werden mit 0,50 € je angefangene kWh zusätzlich in Rechnung gestellt.
17. Erfolgt die Benutzung einer Grillstation ohne vorherige schriftliche Genehmigung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. In diesem Falle erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Ziffer 15 um jeweils 20,00 €.
18. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. Juli 1997 nebst den Änderungen durch die Euro-Einführungssatzung v. 01.11.2001 außer Kraft.

Burgwald, den 15. September 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(im Original unterzeichnet)
(Daume)
Bürgermeister